Erstattungsordnung von Bündnis90/Die Grünen – Kreisverband Wiesbaden

§ 1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wiesbaden, wenn sie im Auftrag der Partei als Vorstandsmitglieder, Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder Parteigremien vorliegt. Abweichende Regelungen dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 2. Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die durch

- Sitzungen, Veranstaltungen, öffentliche Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Tagungen der Grünen
- andere Tätigkeiten im Auftrag der Partei entstehen.

Für die Erstattung und für den Verzicht auf Erstattung ist das zur Verfügung gestellte Formular des Kreisverbands zu nutzen.

§ 3. Einschränkung des Geltungsbereichs

Von der Erstattungsfähigkeit sind insbesondere folgende Ausgaben ausgeschlossen:

- nicht verhältnismäßige Ausgaben
- nicht Parteizwecken dienende Ausgaben

§ 4. Abrechnung

Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, einen Teil oder den ganzen Betrag ihres Erstattungsanspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen.

Verzichtet der/die Anspruchsberechtigte auf seinen/ihren Anspruch ist das durch den Satz “Auf die Erstattung der Auslagen in Höhe von … € verzichte ich“ deutlich zu machen.

§ 4.1 Anspruch auf Erstattung

Der/die Anspruchsberechtigte hat innerhalb von drei Monaten nach Entstehung (ausgenommen siehe § 4.2.) der Aufwendungen schriftlich bei der/dem zuständigen Schatzmeister*in seinen / ihren Anspruch geltend zu machen.

§ 4.2. Ablauffrist am Ende eines Geschäftsjahres

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

§ 4.3. Erstattung ohne Beleg

Eine Erstattung ist nur gegen geeigneten Nachweis möglich. Bei pauschalierten Erstattungen genügt das vollständig ausgefüllte Erstattungsformular.

§ 4.4. Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenabrechnung erfolgt über das Erstattungsformular für Reisen vom Kreisverband Wiesbaden. Ergänzend gelten §§ 5 und 6 dieser Erstattungsordnung.

§ 4.5. Belegarten

Folgendes ist bei der Einreichung von Belegen zu beachten:

- Ein Erstattungsantrag ist mit handschriftlicher Unterschrift einzureichen. Papierbelege sind im Original beizufügen. Originär digitale Belege sind elektronisch in unveränderter Form zu übermitteln.

- Eine digitale Vorabübermittlung zu Prüfungszwecken ist möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der erforderlichen Unterlagen.

§ 5. Reisekosten

§ 5.1. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Es werden durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Kosten erstattet. Für die Benutzung der Deutschen Bahn werden Fahrkarten 2. Klasse erstattet.

§ 5.2. Reisen mit privaten Fahrzeugen, Mietwagen oder Car-Sharing Fahrzeugen

Bei der Benutzung privater Fahrzeuge, Mietwagen oder Car-Sharing-Fahrzeugen werden die Kosten für Fahrten bis 150 km (Entfernungskilometer) nach den steuerlichen Höchstsätzen erstattet.

Bei Fahrten über 150 km ist die Erstattung auf die Kosten einer entsprechenden Fahrt mit der Deutschen Bahn, 2. Klasse, für die gleiche Strecke ab dem ersten Kilometer begrenzt. § 11 der Erstattungsordnung gilt entsprechend.

§ 5.3. Besonderheiten

Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen) kann der Vorstand im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze beschließen.

§ 6. Verpflegungsmehraufwendungen

Der Verpflegungsmehraufwand bei Reisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Zur Abrechnung muss das Formular vollständig, also immer mit Datum und Uhrzeit, ausgefüllt sein. Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

§ 7. Übernachtungsaufwendungen

§ 7.1. Übernachtungskosten mit Beleg

Erstattungsfähige Übernachtungskosten im Hotel (ohne Frühstück) werden bis zu einem Betrag von höchsten 100,00 € pro Nacht mit Beleg erstattet.

§ 7.2. Frühstückskosten

Das Frühstück kann bis maximal 15,00 € geltend gemacht werden.

§ 7.3. Abzüge bei Verpflegungsmehraufwendungen

Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwands-erstattung abgezogen.

Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

a. für ein Frühstück 20 % der Ganztagespauschale

b. für ein Mittagessen 40 % der Ganztagespauschale

c. für ein Abendessen 40 % der Ganztagespauschale

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Reisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag.

§ 8. Sachaufwendungen

§ 8.1. Vorabgenehmigungen

Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Belegen gemäß § 4.5 erstattet. Wenn ihr Wert 20,00 € übersteigt, sind sie vor Anfallen mit der*dem Schatzmeister*in abzusprechen.

§ 8.2 Honorare und entgeltliche Dienstleistungen

Honorare für Referent*innentätigkeiten bei Veranstaltungen des Kreisverbandes Wiesbaden werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen gezahlt. Als extern gelten Personen, die weder Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind.

Die Höhe des Honorars ist vor der Beauftragung mit dem Kreisvorstand abzustimmen. Bei der Festlegung des Honorars sind insbesondere Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

Hiervon unberührt bleibt die Beauftragung von Mitgliedern mit gewerblichen oder freiberuflichen Leistungen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit am Markt anbieten. Solche Leistungen können zu angemessenen und marktüblichen Konditionen beauftragt werden. Besteht bei der Entscheidung über die Beauftragung ein persönlicher oder wirtschaftlicher Interessenkonflikt, wirkt die betroffene Person an der Entscheidung nicht mit.

Für die Auszahlung ist eine ordnungsgemäße Rechnung einzureichen.

Fahrt- und Kinderbetreuungskosten von Referent*innen können nach Maßgabe dieser Erstattungsordnung unabhängig vom Honorar übernommen werden.

§ 9. Erstattung Kinderbetreuung

Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen.

Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden.

Die erstattende Gliederung ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Auf die Angemessenheit der Kosten ist zu achten.

§ 10. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreisvorstands

(1) Die Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in können eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kreismitgliederversammlung im Haushaltsplan hierfür ausdrücklich Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt und die Höhe der Aufwandsentschädigung festgelegt hat.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt höchstens die Aufwandsentschädigung eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(3) Der Auszahlungsbetrag wird um einen Betrag in Höhe des Mandatsträger*innenbeitrages vermindert, der nach der Finanzordnung auf eine entsprechende kommunale Aufwandsentschädigung zu entrichten wäre.

(4) Allein aus der Wahrnehmung des Vorstandsamtes entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

§ 11. Weitergehende Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehende Regelung hinausgeht, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Kreisverbandes auf Antrag im Einzelfall. Sie können nur im Rahmen des Gesamtbudgets beschlossen werden, müssen schriftlich festgehalten werden und gelten nur für die Amtszeit des Vorstandes. Alle Ausnahmen werden für die Kassenprüfung jährlich in einem Gesamtdokument zusammengefasst und vorgelegt. § 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 12. Geltungsbereich

Die Erstattungsordnung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Wiesbaden.

§ 13. Inkrafttreten

Die Erstattungsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung am 01.09.2026 in Kraft.

Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wiesbaden, wenn sie im Auftrag der Partei als Vorstandsmitglieder, Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder Parteigremien vorliegt. Abweichende Regelungen dieser Ordnung bleiben unberührt.